Hausordnung für das Schützenhaus Pößneck

§ 1 Zweck der Hausordnung

- Die Hausordnung dient der Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Pößnecker Schützenhaus. Alle Veranstalter, Nutzer und Gäste sollen sich im Schützenhaus wohlfühlen. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.
- Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Schützenhauses verbindlich. Mit dem Vertragsabschluss oder dem Betreten des Hauses erkennen die Nutzer die Bestimmungen der Hausordnung sowie aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
- 3. Bei externen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§ 2 Allgemeine Festlegungen

- 1. Das Schützenhaus ist ein denkmalgeschütztes historisches Gebäude. Alle Nutzer müssen die Einrichtungen des Schützenhauses pfleglich behandeln und auf die restaurierten baulichen Bestandteile und Einrichtungen besondere Rücksicht nehmen.
- 2. Im gesamten Schützenhaus gilt ein allgemeines Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Bereichen im Freien gestattet. Ausgewiesene Raucherbereiche sind der Ausgang Westseite sowie der Eingang Künstlergarderobe.
- 3. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtmarketing Pößneck GmbH, den von ihr beauftragten Personen sowie den externen Veranstaltern und deren beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Insbesondere gilt die für die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, der Ordnungs- und des Rettungsdienstes.
- 4. Stark alkoholisierte Personen können von der Nutzung des Schützenhauses ausgeschlossen werden.
- 5. Im gesamten Schützenhaus gilt das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

6. Werden durch Mitarbeiter der Stadtmarketing Pößneck GmbH, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und /oder Videoaufnahmen hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Alle Personen, die sich im Schützenhaus Pößneck befinden, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten des Gebäudes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- 1. Im Rahmen der Vorschriften dieser Hausordnung steht die zweckentsprechende Benutzung des Schützenhauses und seiner Einrichtungen jedermann zu.
- 2. Äußerungen und Handlungen, die in Bezug auf Rasse, Identität, Geschlecht oder politische Einstellung als extremistisch eingestuft werden können, werden nicht geduldet und können zum Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen führen.
- 3. Zu den Veranstaltungen im Schützenhaus Pößneck haben nur Personen Zutritt, die vom Betreiber oder Veranstalter zugelassen sind. Besucher dürfen sich nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte während der jeweiligen Veranstaltung im Schützenhaus aufhalten.
- 4. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung von Personen über 18 Jahren zugelassen.
- 5. Jede gewerbliche Betätigung bzw. auf Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit Dritter im Bereich des Schützenhauses bedarf der Genehmigung der Stadtmarketing Pößneck GmbH. Diese Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 4 Benutzung der Einrichtungen

- Die Einrichtungen des Schützenhauses sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- 2. Die Besucher dürfen nur die für die jeweilige Veranstaltung freigegebenen Bereiche betreten.

- 3. Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern, Pyrotechnik, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Die Mitarbeiter der Stadtmarketing Pößneck GmbH und der beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Schützenhaus Pößneck betreten, aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, einzige Ausnahme sind Begleithunde für behinderte Gäste.
- 4. Aus Gründen des Lärmschutzes ist der Aufenthalt vor dem Eingang des Schützenhauses ab 22:00 Uhr einzuschränken. Für Raucher ist der Raucherbereich auf der Westseite des Gebäudes vorgesehen.

§ 5 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an der Kasse oder an der Garderobe abzugeben. Über Fundsachen/Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt (BGB §§ 978 ff.).

§ 6 Haffung der Besucher

- 1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Schützenhauses und seiner Einrichtungen der Stadtmarketing Pößneck GmbH oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- 2. Bei besonderen Verunreinigungen der Einrichtungen hat der Nutzer oder Veranstalter der Stadtmarketing Pößneck GmbH die Reinigungskosten zu erstatten.

§ 7 Haftung der Stadtmarketing Pößneck GmbH

- 1. Die Benutzung der Einrichtungen des Schützenhauses geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtmarketing Pößneck GmbH haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2. Die Stadtmarketing Pößneck GmbH haftet insbesondere nicht:
 - a) für Geld und Wertsachen,
 - b) für Schaden, der den Nutzern durch Dritte zugeführt wurde,
 - c) für Schaden, der einem Nutzer infolge unrechtmäßiger Benutzung von Einrichtungen entstanden ist.
- 6. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich der Stadtmarketing Pößneck GmbH, Straße des Friedens 20, 07381 Pößneck, schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsicht

- Die Mitarbeiter des Schützenhauses oder deren Beauftragte, bei externen Veranstaltungen der Veranstalter, sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Schützenhaus und achten darauf, dass diese Hausordnung eingehalten wird.
- 2. Dem Veranstaltungsmanagement oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern steht die Ausübung des Hausrechtes im Schützenhaus zu. Sie können Gäste aus dem Schützenhaus verweisen, wenn sie:
 - a) Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Gäste belästigen,
 - c) die Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen,
 - e) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen.
- 3. Personen, die aus dem Schützenhaus verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Schützenhaus vorübergehend oder dauerhaft durch die Stadtmarketing Pößneck GmbH untersagt werden.

Pößneck, den 10.02.2021.

Stadtmarketing Pößneck GmbH

N. Leucht